

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Bekanntmachung,

die Grundsteuerbeiträge betreffend.

Die Grundsteuerbeiträge auf den dritten Termin d. J. sind auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1868 mit zwei Pfennigen

7. August d. J.

abzuführen. Nach Ablauf dieses Termines wird gegen etwaige Restanten sofort mit der Execution verfahren werden.

Frankenberg, am 21. Juli 1869.

Der Stadtrath.
Melzer, Brgmstr.

Bekanntmachung,

die Sonntagschule betreffend.

Der Bürgerschulferien halber bleiben die Sonntagschulkunden am 25. Juli und am 1. August d. J. ausgesetzt.

Frankenberg, am 22. Juli 1869.

Der Stadtrath.
Melzer, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Vom Bundes-Gesetzblatte des Norddeutschen Bundes sind die beiden Stücke 30 und 31 vom Jahre 1869 erschienen und können an Rathsstelle eingesehen werden.

Dieselben enthalten:

- № 324) Vereinszollgesetz, vom 1. Juli 1869.
- № 325) Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen, vom 1. Juli 1869.
- № 326) Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des preussischen Jadedebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört.
- № 327 — 330) Ernennungen von Konsuln etc. des Norddeutschen Bundes.
- № 331) Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869.

Frankenberg, am 19. Juli 1869.

Der Stadtrath.
Melzer, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Das 11. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes ist erschienen und kann an Rathsstelle eingesehen werden. Dasselbe enthält:

- № 50) Verordnung, die Anwendung des Metermaßes auf die Normalschraubengewinde an den Feuersprizen betreffend, vom 28. Juni 1869.
- № 51) Decret wegen Bestätigung der Statuten des städtischen Krankenhauses zu Hohenstein, vom 28. Juni 1869.
- № 52) Bekanntmachung, die Vornahme von Landtagswahlen für die erste Kammer betreffend, vom 9. Juli 1869.
- № 53) Verordnung, die Ausführung des Artikels 12 der Literat.-Convention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 12. Mai 1869 betreffend, vom 12. Juli 1869.

Frankenberg, am 21. Juli 1869.

Der Stadtrath.
Melzer, Brgmstr.

Sparkasse zu Frankenberg.

Mit nächstem 28. Juli läuft die Frist ab, innerhalb welcher die Erborge bei hiesiger Sparkasse ihre halbjährigen Kapitalzinsen abzurufen haben. Restanten über diese Zeit hinaus haben sich des Eintritts der geordneten Nachtheile, als der Mahn-, Zahl- und Klagbarkeit des betreffenden Kapitals, zu gewärtigen.

Frankenberg, den 20. Juli 1869.

Die Verwaltung der Sparkasse.
C. S. Hoffberg, Vorst.

Derlliches.

Frankenberg, 23. Juli. In der gestrigen Nr. d. Bl. veröffentlicht die hiesige Association einen kurzen Rechnungsabschluss, woraus ersichtlich ist, daß im letzten Jahre von derselben ein Umsatz von 37,710 ₰ und dadurch ein Gewinn von nahezu 2080 ₰ erzielt wurde. 30,030 ₰ wurden in Marken eingezahlt und werden auf jeden solchen Thaler 2 Ngr. Provision gezahlt. Es ist dieses Resultat ein um so mehr hervorzuhebendes, als dieser Verein, dessen Mitglieder-

zahl gegenwärtig 492 beträgt, nur erst seit 6 Jahren besteht und damals seine Thätigkeit mit einem Fond von — 8 ₰ begann, während sein Vermögen jetzt auf 5590 ₰ angewachsen ist und nach Uebernahme des Lützischen Hauses, dessen gerichtliche Confirmation heute erfolgt, eine ungehinderte und verminderten Aufwand möglichst machende Arbeitsentfaltung gestattet sein wird, wodurch aber wieder ein größerer Provisionsatz gewährt werden kann. Läßt sich nun aus obigen Zahlen wohl deutlich genug erken-

nen, daß die Verwaltung eine nicht leichte, sondern mit großen Opfern und Mühen verbundene, und darum eine entsprechende Besoldung erheischende ist, und verdient die Arbeit der bisher mit der Leitung der Geschäfte Beauftragten vollste Anerkennung, so müssen um so mehr die in letzter Zeit aufgetretenen häßlichen, ja gemeinen Angriffe gegen diese Beamten zurückgewiesen werden und die Ehrenrettung der Letzteren kann nicht öffentlich genug erfolgen, zumal ja dieselben öffentlich dem Vereine Rechenschaft